

20. Juni 2018

Stellungnahme zum Referententwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Stand 04.06.2018:
Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

Sehr geehrter Herr Bockstette,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Referententwurf Stellung zu nehmen.

Wir sind mit dem Entwurf weitgehend einverstanden. Er entspricht im Wesentlichen dem, was wir schon seit langem gefordert haben. **Wir beschränken uns deshalb auf die folgenden Hinweise:**

1. Zu Artikel 1: Änderung der Personenstandsverordnung

1.1. Nr. 6: § 42 Abs. 1:

Wir begrüßen den Vorschlag, bei Personenstandseinträgen als Leittexte fortlaufende Nummern zu verwenden und die familienrechtliche Bezeichnung der betreffenden Personen als Datenfeld den Nummern zuzuordnen.

Allerdings lassen sich unzutreffende Leittexte in Haupteinträgen oder Folgebeurkunden, die vor dem 01.11.2018 errichtet worden sind, nicht mittels Zuordnung von laufenden Nummern korrigieren. Das kann nur über das Anlassfeld der Berichtigungs-Folgebeurkundung geschehen, z.B.: "Berichtigung: der Leittext 'Vater' muss '2. Mutter' lauten".

"2." und "Mutter" müssen dann natürlich auch in die entsprechenden Datenfelder in der Anlage 1 zu § 11 eingegeben werden, damit das Zuordnungssystem anschließend funktioniert.

Das braucht man zwar nicht in den Verordnungstext mit aufzunehmen, es sollte aber zur Klarstellung in der Begründung erwähnt werden.

1.2. Nr. 6: § 42 Absatz 2:

Es ist sinnvoll, dass im Geburtenregister die Wörter „Mutter“ und „Vater“ als familienrechtliche Bezeichnungen verwandt werden.

Der Entwurf geht davon aus, dass Personen, die „weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können“, und die ein Kind gebären, nach § 1591 BGB „Mutter“ des Kindes sind. Ihre Ehegatten sollen nach § 1592 BGB der „Vater“ des Kindes sein. **Das ist eine unzulässige Analogie.** Die §§ 1591 ff BGB regeln die Abstammung von Kindern nicht, die von Personen geboren werden, die „weder

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können“. Die §§ 1591 und 1592 BGB sprechen nur von der "Frau" und dem "Mann". Personen ohne Geschlechtseintrag sind weder "Frau" noch "Mann". Der Verordnungsgeber ist nicht befugt, diese Lücke auszufüllen und den Gesetzestext entsprechend zu ergänzen.

Deshalb muss zwar die Geburt der Kinder in das Geburtenregister eingetragen werden. Aber ihnen können zurzeit keine Eltern zugeordnet werden, weil das Gesetz die Frage der Abstammung der Kinder nicht regelt.

Der letzte Satz von Absatz 2 muss deshalb gestrichen werden. Außerdem sollte in der Begründung klargestellt werden, dass Kindern, die von Personen geboren werden, die „weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können“, im Geburtenregister nach dem geltenden Abstammungsrecht keine Eltern zugeordnet werden können.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16) muss der Gesetzgeber das Abstammungsrecht von Kindern, die von Personen geboren werden, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, bis zum 31.12.2018 regeln. Es ist natürlich möglich, im Hinblick auf die geplante Neuregelung schon jetzt in die neue PStV Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. **Das muss aber in der Begründung klargestellt werden.**

Dasselbe Problem kann bei **Transsexuellen** auftreten, wenn eine Person ein Kind gebiert, obwohl sie rechtlich als Mann gilt, oder wenn eine Person biologisch der Vater des Kindes ist, das ihre Ehefrau gebiert, obwohl sie rechtlich als Frau gilt. Der Verordnungsgeber kann diese Fälle nicht lösen, weil sich aus dem geltenden Abstammungsrecht nicht ergibt, wie diese Fälle abstammungsrechtlich zu behandeln sind. Die Lösungen des BGH¹ widersprechen dem Wortlaut der §§ 1591 BGB und dem Sinn des Offenbarungsverbots der §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 2 TSG. Außerdem widerspricht die Lösung des BGH den Wünschen der betroffenen Eltern. Sie möchten wählen können, mit welchen Personalien sie in das Geburtenregister eingetragen werden.

Es wäre deshalb dringend geboten, dass das BMI die seit vielen Jahren überfällige Reform des Transsexuellenrechts endlich in Angriff nimmt.

1.3. Nr. 6: § 42 Absatz 3:

Die Dokumentierung der Annahme eines Kindes als Folgebeurkundung ist sachgemäß.

Bei gleichgeschlechtlichen Elternpaaren werden beide in Zukunft jeweils als „Mutter“ oder als „Vater“ bezeichnet. Das begrüßen wir.

¹ Siehe die Entscheidungen v. 06.09.2017, XII ZB 660/14, NJW 2017, 3379, und vom 29.11.2017, XII ZB 459/16, NJW 2018, 471

Anders als im Absatz 2 ist im Absatz 3 der letzte Satz über Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sachgemäß. Denn das BGB stellt bei der Annahme als Kind - anders als bei der "natürlichen" Abstammung - nicht auf das Geschlecht der oder des Annehmenden ab. Auch hat die Bezeichnung der annehmenden intersexuellen Person im Register als "Elternteil", als "annehmende Person" oder anders keine über die Registerführung hinausgehende rechtliche Wirkung.

1.4. Nr. 6: § 42 Absatz 4:

Bei gleichgeschlechtlichen Ehegatten werden beide in Zukunft jeweils als „Ehefrau“ oder als „Ehemann“ bezeichnet. Das begrüßen wir.

Die Bezeichnung „Ehegatte“ für Intersexuelle ist nicht obligatorisch.

Im letzten Satz der Begründung wird irrtümlich der Ausdruck „Ehepartner“ statt „Ehegatte“ verwandt.

1.5. Nr. 6: § 42 Absatz 5:

Wir begrüßen es, dass Lebenspartner in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung je nach Geschlecht als „Lebenspartner“ oder als „Lebenspartnerin“ bezeichnet werden.

1.6. Nr. 6: § 42 Absatz 6:

Im letzten Satz der Begründung wird irrtümlich der Ausdruck „Ehepartner“ statt „Ehegatte“ verwandt.

1.7. Nr. 7: § 47 Absatz 4 - Berichtigungen

Es ist zu begrüßen, dass eine unzutreffende familienrechtliche Bezeichnung ("Vater", "Mutter", "Ehefrau", usw.) durch den Standesbeamten berichtigt werden kann und die Berichtigung nicht vom Gericht angeordnet werden muss.

Außerdem wird in der Begründung erläutert, dass dies auch für die Übergangsbeurkundungen seit dem Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes am 01.10.2017 gilt. Letzteres ist nicht ganz selbstverständlich, weil nach bisherigem Recht diese Leittexte nicht wirklich Teil der Beurkundung (in der Form einer XML-Datei) sind. Andererseits sind sie Teil der "unveränderbar gespeichert[en]" "Zusammenstellung" nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 PStV. Die Berichtigungsmöglichkeit ist daher wichtig.

Für die bisher als "Vater" eingetragene annehmende Lebenspartnerin von Müttern kann dann nichts anderes gelten, auch wenn das nicht ausdrücklich gesagt wird. Auch sie sind dann in Zukunft nach einer Berichtigung "Mütter".

1.8. Nr. 11: Anlage 2: Eheregister

In der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Eheregister im Feld „Anlass der

Beurkundung“ Folgendes einzutragen ist: „Eheschließung nach § 17a PStG bei bestehender Lebenspartnerschaft“.

Das Feld „Tag der Begründung“ sollte deutlicher als „Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft“ bezeichnet werden. In der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass dort in Umwandlungsfällen Folgendes einzutragen ist: [Datum], Standesamt [Standesamtsname], L [Eintragsnummer/Jahr der Erstbeurkundung]“. Diese Felder sind in der Anlage 1 vorgesehen.

1.9. Nr. 11, Anlage 10

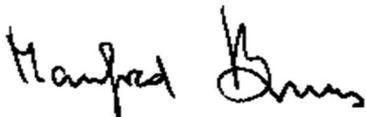
Zu Beginn des Formulars ist die Klammer falsch gesetzt. Sie sollte nicht vor dem Wort „begründet“ stehen, sondern vor dem Wort „bei“.

1.10. Feld „Anlass der Beurkundung“

Die Formulare für die Registerausdrucke und Bildschirmvisualisierungen sehen jetzt überall das Feld "Anlass der Beurkundung" vor. Das ist sachgemäß.

Das entsprechende Datenfeld gab es zwar schon zuvor (sowohl für den Haupteintrag als auch für Folgebeurkundungen), es wurde aber nur bei Folgebeurkundungen visualisiert. Jetzt wird das Datenfeld auch beim Haupteintrag visualisiert, weil man es manchmal in unvorhergesehenen Fällen für Freitext benötigt. Diese Flexibilität ist zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive style with some stylized flourishes.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.